Naturschutzgebiet Fleckernheide

Gemeinde: Verl Gemarkung: Sende Flur: 16

Flurstücke: 107 tlw., 109 tlw. Größe: ca. 10,5 ha

Schutzzweck:

Gemäß § 20 LG ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten, insbesondere des feuchten Grünlandes und wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der Fläche.

Das Naturschutzgebiet wurde im Rahmen des Feuchtwiesenschutzprogramms durch den Regierungspräsidenten unter Schutz gestellt und in der festgesetzten Art und dem Umfang in den Landschaftsplan übernommen.

Bei dem Grundstück Gemarkung Sende, Flur 16, Flurstück 109 tlw. handelt es sich um eine vegetationskundlich bedeutsame Fläche. Sie ist in der Karte mit A gekennzeichnet.

2.1.0 Entsprechend den §§ 19 und 20 des LG werden die unter den Kennziffern 2.1.1 bis 2.1.6 näher bezeichneten Gebiete als Naturschutzgebiete festgesetzt.

In der E + F-Karte sind im öffentlichen Interesse Flächen nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft als besonders zu schützende Teile von Natur und Landschaft unter Naturschutz zu stellen.

Die Festsetzung enthält den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Verbote und Entwicklungs- bzw. Pflegemaßnahmen.

Die Festsetzung eines Naturschutzgebietes ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte bestimmter wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tierarten.

2.1.0.1 Die Grenzen der Naturschutzgebiete sind in der E + F-Karte festgesetzt. Zudem erfolgt eine Darstellung in der Flurkarte.

Die Grenze der Naturschutzgebiete verläuft auf der inneren Kante der eingezeichneten Abgrenzungslinie.

- 2.1.0.2 Der Schutzzweck ist für jedes Naturschutzgebiet unter der entsprechenden Kennziffer bestimmt.
- 2.1.0.3 Allgemeine Verbote für die Naturschutzgebiete mit den Kennziffern 2.1.2 bis 2.1.6:

In den unter 2.1.2 bis 2.1.6 genannten Naturschutzgebieten sind gemäß § 34 Abs. 1 LG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der geschützten Gebiete oder ihrer Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere ist es verboten:

Die gesamten textlichen Festsetzungen und Erläuterungen für das Naturschutzgebiet "Fleckernheide" sind unter der Kennziffer 2.1.1 auf Seite 24 aufgeführt.

Von den Verboten kann die untere Landschaftsbehörde gemäß § 69 LG auf Antrag eine Befreiung erteilen (siehe S. 13 unter Erläuterungen).

2.1.0.3.1 Bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten oder zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche oder sonstige Genehmigung erforderlich ist;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- Die Erweiterung baulicher Anlagen, die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
- das Aufstellen von Ansitzleitern im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung,
- das Aufstellen von fahrbaren Kanzeln zur Wildschadensabwehr im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde in den Naturschutzgebieten Moosheide und Furlbachtal,
- das Errichten von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- oder Weidezäunen,
- die Anlage von Holzrückeplätzen und Holzabfuhrwegen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.
- 2.1.0.3.2 vorhandene Wege zu befestigen, auszubauen oder auf eine andere Weise zu verändern;

unberührt von diesem Verbot bleibt:

- Das Ausbessern vorhandener Wegebeläge,
- die Befestigung einer Hofzufahrt.
- 2.1.0.3.3 Verkaufsbuden, -stände oder -wagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer sowie Warenautomaten aufzustellen;

unberührt von diesem Verbot bleibt:

- Das Aufstellen eines Verkaufsstandes für landwirtschaftliche Produkte,
- das Zelten für den Eigenbedarf auf den gekennzeichneten Hofstellen im Naturschutzgebiet Moosheide.

Als bauliche Anlage gelten auch

- Landungs-, Boot- und Angelstege und Brücken,
- Dauercamping- und Zeltplätze,
- Sportanlagen und Spielplätze,
- Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,
- Stellplätze für Kraftfahrzeuge,
- Zäune und andere Einfriedigungen.

2.1.0.3.4 Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen u. ä. zu errichten, anzubringen oder zu ändern;

unberührt von diesem Verbot bleibt:

 Das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen; Für das vorübergehende Anbringen von Schildern, die auf den Verkauf von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Produkten im Naturschutzgebiet Moosheide hinweisen, kann eine Befreiung in Aussicht gestellt werden.

2.1.0.3.5 ober- oder unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen und Dränagen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;

unberührt von diesem Verbot bleibt:

 Das Verlegen von Leitungen, die dem jeweiligen landwirtschaftlichen Betrieb auf den gekennzeichneten Hofstellen im Naturschutzgebiet Moosheide dienen;

2.1.0.3.6 Boden, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe, Altmaterial, Schutt oder Klärschlamm zu lagern, aufzubringen, einzuleiten oder abzulagern;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- Die vorübergehende Lagerung von Stoffen und Gegenständen an Uferrändern, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen oder benötigt werden,
- die vorübergehende Lagerung von Stoffen und Gegenständen auf den gekennzeichneten Hofstellen im Naturschutzgebiet Moosheide, die bei ordnungsgemäßer Nutzung und Bewirtschaftung anfallen.
- die vorübergehende Lagerung von landschaftsfremden Stoffen und Gegenständen, die bei der ordnungsgemäßen land-, forstwirtschaftlichen, jagd- und fischereilichen Nutzung anfallen oder benötigt werden;

2.1.0.3.7 Düngemittel zu lagern, Gülle, Silage oder Gärfutter auszubringen sowie Silage- und Gärfuttermieten anzulegen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

 Das Ausbringen von Gülle im Naturschutzgebiet Moosheide in der Flur 19, Flurstück 19/9 tlw. (Ackerfläche an der Hofstelle Gees) bis zum Ablauf des bestehenden Pachtvertrages und im Naturschutzgebiet Wehrbachtal auf der Ackerfläche in der Flur 10, Flurstück 440 tlw., In den Naturschutzgebieten wird durch Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern angestrebt, standortgebundene bäuerliche Bewirtschaftungsformen wiederaufzunehmen. Die Nutzung soll im Sinne des Schutzzwecks möglichst nach anerkannten biologischen Anbaumethoden extensiviert werden, indem zukünftig auf die Verwendung von Mineraldünger, die Gülleausbringung und chemische Mittel verzichtet wird.

Die finanziellen Einschränkungen nach Ablauf des bestehenden Pachtvertrages im Naturschutzgebiet Moosheide (Fläche Gees) sind zu entschädigen.

- die Lagerung von Düngemitteln, Silage und Gärfutter in geschlossenen baulichen Anlagen und im befestigten Bereich der gekennzeichneten Hofstellen im Naturschutzgebiet Moosheide,
- die Anlage von Silage- und Gärfuttermieten auf Ackerflächen im Naturschutzgebiet Moosheide im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- 2.1.0.3.8 chemische Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen, Pflanzenkrankheiten oder Tieren sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen oder Tieren beeinträchtigen können, auszubringen oder zu lagern;

In Einzelfällen wird zur Schadensabwehr (v. a. Borkenkäfer bei gelagertem Holz) eine Befreiung in Aussicht gestellt.

unberührt von diesem Verbot bleibt:

 Das Ausbringen von chemischen Mitteln auf den vorhandenen Ackerflächen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde und der Landwirtschaftskammer; In den Naturschutzgebieten wird durch Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern angestrebt, standortgebundene historische Bewirtschaftungsformen wiederaufzunehmen. Die Nutzung soll im Sinne des Schutzzwecks möglichst nach anerkannten biologischen Anbaumethoden extensiviert werden, indem zukünftig auf die Verwendung von Mineraldünger, die Gülleausbringung und chemische Mittel verzichtet wird.

Die Abstimmung zwischen unterer Landschaftsbehörde und Landwirtschaftskammer soll turnusmäßig und gebündelt für mehrere Fälle erfolgen. 2.1.0.3.9 Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen, Verfüllungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art und Weise zu verändern oder Boden- oder Gesteinsmaterialien zu entnehmen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- Bodeneinschläge im Rahmen von Untersuchungen der Waldböden anläßlich der Waldschadensaufnahme oder der forstlichen Standorterkundung;
- 2.1.0.3.10 Gewässer einschließlich Teiche anzulegen, zu ändern oder zu beseitigen, Netzgehegeanlagen zu errichten sowie Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt der Gebiete verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
- 2.1.0.3.11 Wasserflächen zu befahren, in ihnen zu baden oder die Eisflächen zu betreten oder zu befahren;

unberührt von diesem Verbot bleibt:

- Das Befahren von Wasserflächen und das Betreten von Eisflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd und Fischerei;
- 2.1.0.3.12 Unterhaltungsarbeiten an allen stehenden und fließenden Gewässern ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;
- 2.1.0.3.13 Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichneter Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren, dort zu reiten oder Hunde frei laufen zu lassen sowie Kraftfahrzeuge außerhalb von gekennzeichneten Park- und Stellplätzen abzustellen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- Das Betreten der Flächen sowie das Reiten außerhalb der Bruchwälder und Moore durch den Eigentümer und seine Familie,
- das Betreten der Flächen sowie das Fahren oder Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der Moore und Bruchwälder im Rahmen ordnungsgemäßer land- oder forstwirtschaftlicher Tätigkeiten,
- das Betreten der Flächen sowie das Fahren oder Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen von Unterhaltungsarbeiten an Gewässern und öffentlichen Versorgungsanlagen im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,

Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial hergerichtet sind.

- das Betreten der Flächen sowie das Abstellen von Fahrzeugen auf Straßen und befestigten Wegen durch Jagdausübende zum Zwecke des Aufsuchens, Nachstellens, Erlegens oder Fangens von Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung, und bei Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz,
- das Befahren von Flächen zum Zwecke des Abtransportes von schwerem Wild,
- das Führen von brauchbaren Jagdhunden im Sinne des § 30 Landesjagdgesetz, die sich im Einwirkungsbereich des Jagdausübenden befinden im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung,
- das Betreten von Flächen durch Fischereiausübungsberechtigte im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischereiausübung,
- Hunde auf den gekennzeichneten Hofstellen im Naturschutzgebiet Moosheide frei laufen zu lassen:
- 2.1.0.3.14 Anlagen und Einrichtungen für alle Arten von Sport- und Freizeitaktivitäten herzustellen oder zu ändern, sowie alle Arten von Freizeit-, Wasser-, Ball-, Winter-, Luft-, Modell-, Motor-, Schieß- oder Tiersport auszuüben;

unberührt von diesem Verbot bleibt:

- Das Joggen bzw. Laufen auf den befestigten oder besonders gekennzeichneten Straßen und Wegen,
- das Reiten auf besonders gekennzeichneten Reitwegen in den Naturschutzgebieten Furlbachtal und Moosheide;

Das Reiten soll auf lokal bedeutsame Querverbindungen beschränkt werden. 2.1.0.3.15

Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand, ihrem Zweck oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege oder Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und von Wald in bisheriger Art und im bisherigen Umfang,
- Zurückschneiden, Ausasten oder ähnliche Maßnahmen an Bäumen oder Sträuchern unterhalb der Leiterseile und innerhalb der notwendigen Schneisenbreite bestehender Hochspannungsfreileitungen durch Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.
- die Pflege und Nutzung von Gehölzen außerhalb des Waldes im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.
- Maßnahmen auf den gekennzeichneten Hofstellen im Naturschutzgebiet Moosheide mit Ausnahme der Beseitigung von Hofeichen;

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:

- Beschädigung des Wurzelwerkes,
- Verdichten des Bodens im Traufbereich des Baumes.

Siehe auch Schutzzweck und besondere Verbote und Festsetzungen in einzelnen Schutzgebieten.

2.1.0.3.16

wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- Die ordnungsgemäße Jagd und Fischerei und die ordnungsgemäße Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen,
- Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz;

2.1.0.3.17

Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile anzusiedeln oder einzubringen oder Tiere in das Gebiet auszusetzen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Hofstellen, landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
- die ordnungsgemäße Jagd und Fischerei;

Eine Beunruhigung kann beispielsweise durch Lärmen, aber auch durch das Aufstellen von Scheuchen oder durch Fotografieren oder Filmen erfolgen.

Siehe auch Schutzzweck und besondere Verbote und Festsetzungen in einzelnen Schutzgebieten.

2.1.0.3.18 zu lagern oder Feuer zu machen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- Maßnahmen auf den gekennzeichneten Hofstellen im Naturschutzgebiet Moosheide,
- das Verbrennen von Schlagabraum im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- 2.1.0.3.19 Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Erstaufforstungen vorzunehmen oder Schmuckreisig- oder Weihnachtsbaumkulturen sowie Baumschulen anzulegen;

2.1.0.3.20 Wildfütterungen anzulegen;

unberührt von diesem Verbot bleibt:

 Die Fütterung innerhalb der Notzeiten in den Naturschutzgebieten Furlbachtal und Moosheide an den im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde festgelegten Stellen; Durch die Festsetzung soll eine Massierung bestimmter Tierarten verhindert werden, um Schäden an der Vegetation und Nährstoffanreicherungen zu verhindern.

2.1.0.3.21 gekennzeichnete Wanderwege zu beseitigen;

Das Verbot erstreckt sich ausschließlich auf die entsprechend der Durchführungsverordnung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 gem. der §§ 18 - 20 ordnungsgemäß gekennzeichneten und im Wanderwegekataster (WWKat) Landesvermesdes sungsamtes NW dargestellten Wanderwege. Die ordnungsgemäß gekennzeichneten vorhandenen Wanderwege sind in der E + F-Karte nachrichtlich dargestellt.

Im Rahmen der forstlichen Nutzung ist es verboten:

2.1.0.3.22 Zur Wiederaufforstung und Anpflanzung andere als Gehölze der jeweiligen potentiellen natürlichen Vegetation zu verwenden.

Die Auswahl der Gehölzarten soll in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde anhand der Pflanzenlisten auf S. 155/156 getroffen werden.

2.1.1.1 Allgemeine Verbote für das Naturschutzgebiet "Fleckernheide":

In dem Naturschutzgebiet "Fleckernheide" sind gemäß § 34 Abs. 1 LG, soweit nicht unter Kennziffer 2.1.1.2 anders bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Die darüber hinaus notwendigen Entwicklungen des Gebietes in der Kernzone bleiben Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten. Die zur Erreichung des Schutzzweckes in den vegetationskundlich bedeutsa-

in den vegetationskundlich bedeutsamen Flächen darüber hinaus erforderlichen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung bleiben einer späteren Änderung vorbehalten, die sich auf in öffentlicher Hand befindliche Flächen bezieht. Dabei bleibt auf den anderen Flächen die bei Inkrafttreten ausgeübte landwirtschaftliche Bodennutzung (status quo) unberührt.

Insbesondere ist es verboten:

- 2.1.1.1.1 Bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist. Bauliche Anlagen im Sinne dieser Bestimmung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung NW in der jeweils gültigen Fassung (SGV. NW 232) definierten Anlagen sowie Verkehrsanlagen, Wege und Plätze;
- 2.1.1.1.2 Leitungen aller Art, Zäune oder andere Einfriedigungen zu bauen oder zu ändern;
- 2.1.1.1.3 Werbeanlagen zu errichten, Schilder und Beschriftungen anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;
- 2.1.1.1.4 Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen; Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
- 2.1.1.1.5 Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen;
- 2.1.1.1.6 wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
- 2.1.1.1.7 Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen, insbesondere Erstaufforstungen durchzuführen;

2.1.1.1.8 Feuer zu machen, zu graben, Boden aufzuschütten oder zu verfüllen, auszuschachten, zu sprengen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern und Boden- und Gesteinsmaterialien zu entnehmen; 2.1.1.1.9 Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe oder Altmaterial, zu lagern oder abzulagern, Silageund Futtermieten außerhalb von Ackerflächen und Hofräumen anzulegen; 2.1.1.1.10 Wildfütterungsplätze sowie Wildäcker anzulegen; 2.1.1.1.11 Einrichtungen für den Wasser-, Eis- und Luftsport sowie für entsprechenden Modellsport bereitzustellen, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern und diese Sportarten zu betreiben; 2.1.1.1.12 Entwässerungsmaßnahmen oder das Grundwasser Zum Erhalt des Schutzzweckes ist es verändernde Maßnahmen durchzuführen: erforderlich, negative Auswirkungen durch die Grundwasserentnahme zu vermeiden und eine Reduzierung anzustreben. 2.1.1.1.13 Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen oder zu ändern: 2.1.1.1.14 Grünland in Ackerland umzuwandeln; Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland in Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaaten) können unter Beachtung des Schutzzieles nach Acker oder eine andere Nutzungsart, die vorangegangener Anzeige bei der unteren Landdem Schutzzweck widerspricht. schaftsbehörde in der Zeit vom 1. Juli bis 1. Okto-Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vober durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die untere Landrübergehende Veränderung von Grünschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der land und die Wiederherstellung der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt; Fläche als Dauergrünland. 2.1.1.1.15 die vegetationskundlich bedeutsame Fläche A umzubrechen und mit Bioziden zu behandeln sowie Biozide auf dieser Fläche zu lagern; 2.1.1.1.16 die Flächen außerhalb der Wege zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten; 2.1.1.1.17 Gewässer zu befahren einschließlich des Befahrens mit Modellbooten; 2.1.1.1.18 Hunde frei laufen zu lassen, sowie Hundesportübungen durchzuführen.

Unberührt bleiben:

2.1.1.2

- 2.1.1.2.1 Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, d. h. das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild sowie darüber hinaus das Aufstellen von Ansitzleitern mit Ausnahme der Pirschjagd auf Schalenwild in der Zeit vom 16. Mai bis 30. Juni eines jeden Jahres;
- 2.1.1.2.2 § 22 a Bundesjagdgesetz (Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen oder Leiden des Wildes);
- 2.1.1.2.3 Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz;
- 2.1.1.2.4 die sonstige ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter den Kennziffern 2.1.1.1.8, 2.1.1.1.9, 2.1.1.1.12, 2.1.1.1.14 und 2.1.1.1.15; die Unterhaltung der Gräben, die Unterhaltung und Erneuerung bestehender Dränagen sowie die Unterhaltung privater Wege kann durchgeführt werden;
- 2.1.1.2.5 von dem Kreis Gütersloh als untere Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;
- 2.1.1.2.6 die Errichtung und Instandhaltung von ortsüblichen Weidezäunen;
- 2.1.1.2.7 die gesetzlichen Verpflichtungen der Gemeinden bzw. der Wasser- und Bodenverbände, insbes. die Gewässerunterhaltung gem. § 91 Landeswassergesetz (LWG), die im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde zu erfolgen hat;
- 2.1.1.2.8 die Unterhaltung von Straßen und Wegen durch den Straßenbaulastträger;
- 2.1.1.2.9 die Unterhaltung bestehender Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie ihre Änderung, soweit eine solche Änderung der unteren Landschaftsbehörde vorher angezeigt wird und die untere Landschaftsbehörde nicht binnen 1 Monats hiergegen Bedenken erhebt.
- Zur Erreichung des Schutzzwecks ist es als Entwicklungs- bzw. Pflegemaßnahme gem. § 26 LG insbesondere erforderlich:

Die Festsetzungen werden mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten nur über freiwillige Vereinbarungen umgesetzt.

2.1.1.3.1	Die Rückumwandlung der Ackerfläche in Grünland auf dem Flurstück 109 tlw.;
2.1.1.3.2	die Anlage einer Gehölzanpflanzung auf dem Pufferstreifen des Flurstücks 107 tlw.;
2.1.1.3.3	die Wiedervernässung der Flächen durch Aufstau des Grabens;
2.1.1.3.4	die Flächen extensiv als Grünland zu bewirtschaften.